



DEHOGA Bayern

BEITRAGSORDNUNG 2009

Gültig ab 24.09.2008

Beitragsstufe	Anzahl Arbeitnehmer**	monatlicher Mitgliedsbeitrag*	Ferienwohnungsbetreiber
I	nur Filialbetriebe	Euro 18,30	---
II	0-3	Euro 18,30	bis 5 Whg.
III	4-10	Euro 30,50	bis 10 Whg.
IV	11-20	Euro 45,70	bis 15 Whg.
V	21-50	Euro 74,20	ab 16 Whg.
VI	51-75	Euro 101,60	---
VII	über 75	Euro 132,00	---

Hinweise:

*von der BHG-Landesdelegiertenversammlung in Würzburg am 24.09.2008 beschlossen.

**Als Arbeitnehmer gelten alle Vollzeitbeschäftigten einschließlich der mitbeschäftigten sozialversicherungspflichtigen Familienangehörigen (ausgenommen Ehegatten).

Mehrere Teilzeitbeschäftigte werden entsprechend ihrer Beschäftigungsdauer auf Vollzeitbeschäftigte hochgerechnet:

4 geringfügig Beschäftigte = 1 Arbeitnehmer; 2 Teilzeitbeschäftigte = 1 Arbeitnehmer

Aushilfen mit einer monatlichen Vergütung bis 400,00 € („Minijobber“) gelten als geringfügig Beschäftigte, mit einer höheren monatlichen Vergütung als Teilzeitbeschäftigte.

Auszubildende werden in der Beitragsordnung nicht als Beschäftigte berücksichtigt.

Die Einteilung in die entsprechende Beitragsgruppe richtet sich nach den Mitteilungen des Mitgliedes im Aufnahmeantrag. Eine Änderung in der Beitragsgruppe kann nur ab dem nächsten Quartal erfolgen, das der Mitteilung des Mitgliedes bezüglich der Änderung der Anzahl seiner Mitarbeiter folgt.

Regelung für Filialbetriebe:

Führt ein Unternehmer im Verbandsbereich mehrere Betriebe und ist dabei der Erlaubnisträger für den Haupt- und für den Filialbetrieb rechtlich identisch, so erfolgt die Einstufung und karteimäßige Führung nach den Verhältnissen des Hauptbetriebs. Die Filiale wird unabhängig von der Arbeitnehmerzahl in der Beitragsstufe 1 eingruppiert.

Saisonbetriebe: werden 12 Monate im Jahr berechnet, erhalten pro Monat 25% Nachlass auf den Beitrag in der entsprechend angegebenen Beitragsstufe.

Persönliche Mitgliedschaft: gem. § 4 (3) der BHG-Satzung: € 7,50 monatlich